

Allgemeinverfügung zur

Beschränkung des Gemeingebrauchs von öffentlichen Flächen vom 3. bis 4. Juli 2023 im begrenzten Bereich der Innenstadt

Die Landeshauptstadt Dresden als Orts- und Kreispolizeibehörde erlässt gemäß §§ 2 und 12 des Sächsischen Polizeibehördengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389) die nachfolgende Allgemeinverfügung.

Allgemeinverfügung:

1. Ab 3. Juli 2023 werden in der Landeshauptstadt Dresden folgende zwei Sicherheitsbereiche eingerichtet:

■ Sicherheitsbereich 1 (S1, rot): An der Frauenkirche gelegener Bereich (siehe Anlage), welcher Teile des Neumarktes, An der Frauenkirche und des Georg-Treu-Platzes beinhaltet.

Dieser Sicherheitsbereich gilt vom 3. Juli 2023, 19 Uhr bis 4. Juli 2023, 18 Uhr.

■ Sicherheitsbereich 2 (S2, gelb): An den Bordsteinen gelegener Bereich im weiteren Umfeld der Frauenkirche (siehe Anlage), welcher Teile des Neumarktes, An der Frauenkirche beinhaltet.

Dieser Sicherheitsbereich gilt am 4. Juli 2023 von 14 Uhr bis voraussichtlich 18 Uhr.

Die genannte Anlage ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

2. Im Bereich S1 (rot) sind alle Sondernutzungen zurückzubauen. Dies gilt auch für Schirme, welche nicht durch eingelassene Schirmhüllen mit dem Boden verbunden und verkabelt sind. Soweit in den Räumlichkeiten der gastronomischen Einrichtungen bei geöffnetem Gewerbebetrieb nicht genügend Lagerkapazitäten bestehen, ist die Lagerung in möglichst komprimierter Form am Gehweg möglich.

3. Im Bereich S2 (gelb) ist die Ausübung von Sondernutzungsrechten untersagt. Die Stellfläche der Möblierung der Außengastronomie ist auf den Bereich bis zur letzten eingelassenen Schirmhülle zu beschränken. Die Schirme sind zusammenzuklappen.

4. In den Sicherheitsbereichen ist der Gemeingebrauch öffentlicher Flächen in den unter Ziffer 1 genannten Zeiten dahingehend beschränkt, dass die Nutzung der Außenbestuhlung ansässiger Gastronomen und im Übrigen ein Verweilen für jedermann untersagt ist.

5. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für sofort vollziehbar erklärt. Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

6. Die Landeshauptstadt Dresden als Polizeibehörde kann auf Antrag eines Betroffenen unter Auflagen Ausnahmen von den Regelungen dieser Allgemeinverfügung zulassen, soweit diese nicht dem Schutzzweck der Allgemeinverfügung und dem öffentlichen Interesse entgegenstehen. Ein Rechtsanspruch auf Ausnahmen besteht nicht.

7. Diese Allgemeinverfügung gilt vom 3. bis 4. Juli 2023 bis 19 Uhr. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt (www.dresden.de/amtsblatt) in Kraft.

Begründung:

I.

Auf Einladung des Bundespräsidenten, Frank-Walter Steinmeier, sollte der amtierende Präsident Frankreichs, Emmanuel Macron, im Rahmen

seines Deutschlandaufenthaltes auch die Landeshauptstadt Dresden besuchen. Im Rahmen seines Aufenthaltes sollte der französische Präsident dem deutsch-französischen Jugendfest „fête de l’Europe“ auf dem Neumarkt in Dresden beiwohnen und eine Rede halten.

Nach der Absage von Präsident Macron am 1. Juli 2023 wird das Fest weiterhin stattfinden. Die Rede des französischen Staatspräsidenten wird nun der deutsche Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier übernehmen. Es bleibt mit Besuch des Bundespräsidenten auf Einladung des Sächsischen Ministerpräsidenten eine protokollarische Veranstaltung mit besonderer Bedeutung.

Die Ankunft des Bundespräsidenten wird am 4. Juli 2023 am frühen Nachmittag erwartet.

Das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland muss einem fast weltweiten Gefahrenraum zugerechnet werden, für den auch mit der Durchführung von Anschlägen mit einer nicht weiter zu bestimmenden Wahrscheinlichkeit auszugehen ist.

Auch der Bundespräsident und die Veranstaltung selbst, welche Inhalte wie Völkerverständigung und Europäischen Gemeinschaftssinn proklamiert, stellen ein potentiellies Angriffsziel mit Symbolkraft dar. Der Bundespräsident gilt aufgrund seiner Funktion als polizeiliche Schutzperson. Seine Persönlichkeit und sein Amt ziehen potentielle Angreifer an und es muss daher stets mit einem Angriff auf seine Person gerechnet werden. Die Klassifikation als Schutzperson hat z. B. auch der Sächsische Ministerpräsident inne.

Es ist von gesteigerter Anschlagsgefahr auszugehen, auch in Hinblick auf jüngste Vorfälle und Unruhen im französischen Staat, zu dem die Veranstaltung weiterhin in Verbindung steht.

II.

Die Landeshauptstadt Dresden als Ortspolizeibehörde ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß § 6 Abs. 2 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) sachlich und gemäß § 5 Abs. 2 SächsPBG örtlich zuständig.

Ermächtigungsgrundlage für die polizeilichen Maßnahmen der Einschränkung des Gemeingebrauchs öffentlicher Flächen gemäß Ziffer 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung ist die allgemeine polizeiliche Generalklausel gemäß § 12 Abs. 1 SächsPBG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 SächsPBG. Es resultieren daraus für die sächsischen Polizeibehörden u. a. die Aufgaben, von dem Einzelnen und dem Gemeinwesen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit bedroht wird.

Die Polizeibehörde kann gemäß dieser gesetzlichen Grundlage alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren. Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen hat sie diejenige zu treffen, die ihr nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich erscheint und den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

Die Regelungen zur Untersagung des Betriebs und der Nutzung der

Außenbestuhlung im betreffenden Bereich begründen sich aus dem gesetzlichen Auftrag, die Unversehrtheit von Leben, Gesundheit und Ehre des Einzelnen als Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit zu schützen. Wie bereits dargelegt, stellen das Amt und die Person des Bundespräsidenten als Staatsoberhaupt der Bundesrepublik Deutschland und weiterer Schutzpersonen ein potenzielles Ziel von Aktionen bis hin zu terroristischen Anschlägen dar. Von einer konkreten Gefahr für das Leben und die körperliche Unversehrtheit, aber auch der Ehre des Bundespräsidenten, der sich in den von der Verfügung betroffenen Bereichen während seines Besuches in Dresden aufhält, ist auszugehen. Frank-Walter Steinmeier unterliegt der Klassifizierung in eine polizeiliche Gefährdungsstufe und stellt damit eine gefährdete Persönlichkeit dar. Auch weitere Beteiligte (u. a. der Sächsische Ministerpräsident) unterliegen einer solchen Gefährdungsstufe.

Darüber hinaus existiert eine konkrete Gefahr für die körperliche Unversehrtheit weiterer Personen im Sicherheitsbereich. Neben dem Bundespräsidenten und dem Sächsischen Ministerpräsidenten wären beispielsweise auch die Angehörigen der Delegation, Sicherheitspersonal, Anwohner und Gewerbetreibende sowie Gäste der Stadt Dresden bei einem gewaltsamen Übergriff gefährdet.

Soweit es keine Beschränkung oder Kontrolle des Zugangs in den unmittelbaren Bereich des Bundespräsidenten gäbe, wäre das Aktions- und Gefahrenpotential nicht beherrschbar. Zu befürchten sind sowohl Aktionen, die die Würde beeinträchtigen, als auch das Leben und die Gesundheit gefährdende Gewalttätigkeiten. Den Einsatzkräften der Polizei muss hier die Möglichkeit verbleiben, derartige Aktionen hinreichend sicher zu verhindern. Aus diesem Grund ist bei dem Besuch hochrangiger Persönlichkeiten größter Wert auf die Einhaltung eines angemessenen Sicherheitsabstandes zu legen. Stellt die Bundesrepublik Deutschland gemeinsam mit dem Freistaat Sachsen dies nicht sicher, sind die als Teil der öffentlichen Sicherheit geschützten Veranstaltungen und Einrichtungen des Staates konkret gefährdet. Darüber hinaus ist das Amt des Bundespräsidenten, wie bereits dargelegt, ein Ziel mit hohem Symbolwert für Aktionen aller Art. Da das Fest weiterhin die politischen Beziehungen und das Freundschaftsverhältnis zwischen Deutschland und Frankreich in den Mittelpunkt stellt, sind auch die jüngsten Unruhen im Land Frankreich selbst und die Regierungstätigkeit Macrons ein möglicher Anknüpfungspunkt. Die Nutzungseinschränkung ist erforderlich, um konkrete Gefahren für die öffentliche Sicherheit in Bezug auf den Besuch des Bundespräsidenten abzuwehren. Mildere Mittel sind nicht vorhanden.

Der ausreichende Schutzraum wird durch einen polizeilich eingerichteten Sicherheitsbereich gewährleistet. Die Einrichtung der Sicherheitszonen soll die unmittelbare Einwirkungsmöglichkeit auf die durch den Besuch tangierten Örtlichkeiten verhindern und ist damit in dem Umfang notwendig. Aufgrund der begrenzten Raumkapazitäten um die Frauenkirche und der etwa durch Schirmhülsen fixierten Gastronomie-Außenbereiche bleibt der Sicherheitsabstand dennoch eher am Minimum orientiert.

Durch die Untersagung des Betriebs und der Nutzung vermeintlich bereitgestellter, da mangels logistischer Möglichkeiten nicht beräumter Sitzgelegenheiten der Gastronomen, wird ein Verweilen und Sammeln größerer Personendichten vermieden. Derartige Menschenansammlungen erscheinen prädestiniert um aus dem Verborgenen zu agieren und die etwa für Aktionen und Attentate notwendigen Vorbereitungen zu treffen. Ein Zerstreuen der Menschenansammlungen bleibt insofern auch am Rande des Sicherheitsbereichs erforderlich, um den notwendigen Überblick sicherzustellen.

Die Einschränkung des Gemeingebrauchs kann in dieser Weise in Ansehung einer sonst notwendigen Erweiterung des Sicherheitskreises auf ein Mindestmaß reduziert bleiben, ohne die Sicherheit der protokollarischen Veranstaltung zu gefährden. Ein Passieren der Bereiche um die Frauenkirche bleibt damit möglich sowie die Zugänglichkeit zu den

betroffenen Gastronomiebetrieben und sonstigen Gewerbetreibenden. Ein weiterer Aspekt für die Beschränkung der Nutzung ist die Sicherstellung von notwendigen Not- und Rettungswegen und Flächen für die Bereitstellung von Rettungs- und Sicherheitskräften durch den Erlass dieser Allgemeinverfügung. Stehen diese Wege und Flächen nicht in dem Maße zur Verfügung, hat das bei nicht verhinderbaren Störaktionen jeglicher Art eine Erhöhung der Gefahr für Leben und Gesundheit aller zur Folge. Die Bereiche der Außenbestuhlung sind klar begrenzt und von den Gastronomen einzuhalten. Gleichzeitig ist es den Gastronomen aufgrund begrenzter Raumkapazitäten nicht möglich, die Bestuhlung bei geöffnetem Betrieb komplett zu beräumen, sodass die Sitzgelegenheiten in zusammengestellter Form auf den Außenflächen verbleiben. Soweit diese Bereiche dennoch zum Verweilen genutzt werden, besteht die konkrete Gefahr, dass die vermeintlichen Freiräume genutzt und die Bereiche wieder erweitert werden. Dies hätte dann zur Folge, dass die um die bloßen Stellflächen geplanten Fahrbahnbreiten für Rettungs- und Sicherheitskräfte nicht weiter gewährleistet bleiben.

Die Einschränkungen sind auch im engeren Sinne verhältnismäßig. Es ist sichergestellt, dass ein fußläufiger Durchgangsverkehr und eine Anbindung der Gewerbebetriebe gewährleistet bleiben. Zeitlich sind die Beschränkungen auf die Aufrechterhaltung des Sicherheitsbereichs um die Frauenkirche beschränkt, sodass der Gastronomiebetrieb im Laufe des Abends, als besucherstärkste Zeit, wieder aufgenommen werden kann bzw. ein Verweilen wieder möglich ist.

Die Beschränkung des Gemeingebrauchs wurde räumlich und zeitlich auf den absolut notwendigen Umfang beschränkt. Der Umfang ist jedoch für den störungsfreien Verlauf des Besuches unumgänglich, um eine Gefährdung der Gäste und ihrer Begleitpersonen hinreichend sicher ausschließen zu können. Personen ohne berechtigtes Interesse kann angesichts der überragend schutzwürdigen Rechtsgüter eine gewisse räumliche und zeitliche Einschränkung ihrer Bewegungsfreiheit zugemutet werden.

Um die aufgezeigten Gefahren für den Besuch durch polizeitaktische Maßnahmen abwehren zu können, ist es unerlässlich, dass die Nutzung der Außenbereiche eingeschränkt wird.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und entsprechend dem Gebot der geringsten möglichen Beeinträchtigung der Bevölkerung wurden die Betretungsbeschränkungen, bedingt durch die Sicherheitsanforderungen, auf den unmittelbaren Bereich um die Örtlichkeiten des Besuchsprogramms begrenzt.

Ein unkontrollierter Aufenthalt von Personen am Rande der Sicherheitszone würde eine erhebliche Erhöhung der Gefahr für das Besuchsprogramm des Gastes und die anwesenden Delegationsmitglieder bedeuten.

Auch bei intensivsten Kontrollmaßnahmen, verbunden mit konsequenten Raumschutzmaßnahmen, könnte eine Gefährdung höchster Rechtsgüter nicht ausgeschlossen werden, insbesondere deshalb, weil potenziellen Störern eine Vielzahl von Handlungsalternativen zur Vorbereitung von Störungshandlungen zur Verfügung stünden. Besonders im Vorfeld bestünde die Möglichkeit der Vorbereitung von Störaktionen, wie z. B. das Deponieren von Aktionsutensilien. Letztendlich dienen die Sicherheitsmaßnahmen gleichzeitig der Sicherheit und dem Schutz der Anwohner und Gewerbetreibenden in diesem Bereich, da potenzielle Störaktionen erkannt und im Vorfeld unterbunden werden können.

Nach Prüfung im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens und der erhobenen Gefährdungseinschätzung sind die Einschränkungen durch diese Allgemeinverfügung gegenüber der Öffentlichkeit für den Zeitraum 3. Juli 2023, 19 Uhr bis 4. Juli 2023, ca. 18 Uhr erforderlich. Die Einschränkungen, bedingt durch die Sicherheitsanforderungen, wurden auf ein unabdingbares Maß begrenzt. Es stehen keine mildereren oder weniger beeinträchtigenden Mittel zur Verfügung.

III.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffern 1 bis 4 wurde nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet. Der mit dieser Allgemeinverfügung verfolgte Zweck der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für den erfassten Bereich würde fehlschlagen, wenn Rechtsbehelfen gegen diese Verfügung aufschiebende Wirkung zukäme. Es ist daher ausgeschlossen, zur Vollziehung dieser Verfügung den Ausgang eines etwaigen Hauptsacheverfahrens abzuwarten.

Im vorliegenden Fall gilt es besonders schwere, höchste Rechtsgüter betreffende Gefährdungen auszuschließen, deren Realisierung wesentlich schwerer wöge als die mit dem Vollzug der Verfügung einhergehenden Beeinträchtigungen.

IV.

Die Allgemeinverfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Bekanntgabe erfolgt als Notbekanntmachung gemäß § 4 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Form der öffentlichen Bekanntmachung, der ortsüblichen Bekanntgabe und der ortsüblichen Bekanntmachungen vom 24. November 2022 (Bekanntmachungssatzung) in elektronischer Form auf der Plattform „dresden.de“ (www.dresden.de/amtsblatt).

V.

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr. Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

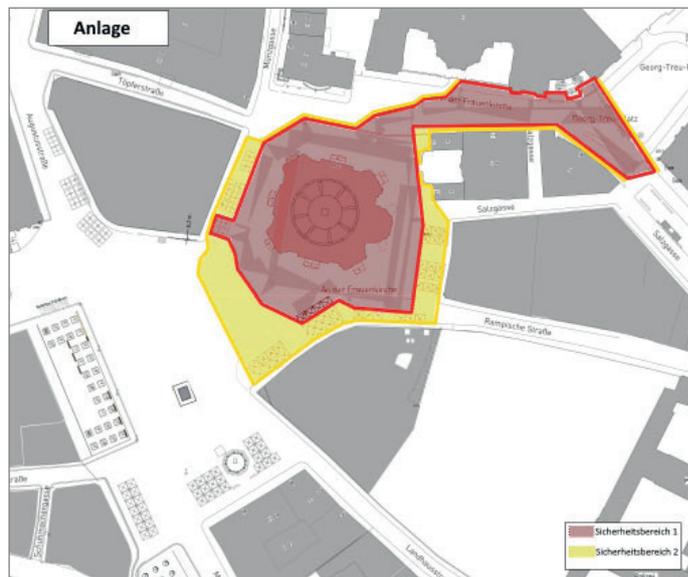
Der Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat aufgrund der Anordnung in Ziffer 3 dieses Bescheides keine aufschiebende Wirkung. Eine ganz oder teilweise Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung

kann beim Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Str. 4, 01099 Dresden beantragt werden.

Dresden, 3. Juli 2023

Ralf Lübs
Amtsleiter Ordnungsamt

Anlage



Dresdner Amtsblatt
Elektronische Ausgabe

Herausgeber
Landeshauptstadt Dresden
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit
und Protokoll

Dr.-Külz-Ring 19
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de
www.dresden.de
facebook.com/stadt.dresden

Redaktion/Satz
Kai Schulz (verantwortlich),
Marion Mohaupt,
Sylvia Siebert,
Andreas Tampe
www.dresden.de/amtsblatt